

STADT STEINHEIM AN DER MURR

KREIS LUDWIGSBURG

BENUTZUNGS- UND GEBÜHRENORDNUNG für die Kaisersberghütte

vom 24. Juli 2001

- mit Änderung vom 4. Dezember 2001 -
- mit Änderung vom 10. Mai 2011 -
- mit Änderung vom 19. November 2013 -
- mit Änderung vom 11. Oktober 2016 -

BENUTZUNGS- UND GEBÜHRENORDNUNG für die Kaisersberghütte

vom 24. Juli 2001

- mit Änderung vom 4. Dezember 2001 -
- mit Änderung vom 10. Mai 2011 -
- mit Änderung vom 19. November 2013 -
- mit Änderung vom 11. Oktober 2016 -

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Kaisersberghütte ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Steinheim an der Murr und dient einheimischen und auswärtigen Vereinen oder sonstigen Personen zur Durchführung von ein- oder mehrtägigen Veranstaltungen privater oder gewerblicher Art.
- (2) Die Stadt Steinheim an der Murr erhebt für die Benutzung der Kaisersberghütte die unter § 2 aufgeführten Entgelte und Zuschläge.
- (3) Für die Benutzung der Kaisersberghütte gelten die unter § 3 aufgeführten Vorschriften und Bedingungen.

§ 2

Benutzungsentgelte

	Einheimische		Auswärtige
	Vereine	Sonstige	
Gesamte Hütte pro Tag	125,00 Euro	325,00 Euro	400,00 Euro
Gesamte Hütte pro Tag mit gewerblicher Nutzung (öffentliche Bewirtschaftung)	125,00 Euro + Zusatzgebühr in Höhe von 5 % des Umsatzes, mind. jedoch 50,00 Euro	325,00 Euro	400,00 Euro + Zusatzgebühr in Höhe von 5 % des Umsatzes, mind. jedoch 50,00 Euro

§ 3

Vorschriften und Bedingungen für die Benutzung

1. Die Stadt überlässt dem Nutzer die Räume und deren Einrichtungen zur entgeltlichen Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungen und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch seine Beauf-

tragten zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.

2. Der Nutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen, soweit der Schaden nicht von der Stadt vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden ist.
3. Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt, soweit der Schaden nicht von der Stadt vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden ist. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte, soweit der Schaden nicht von der Stadt vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden ist.
4. Der Nutzer hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
5. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Stadt fällt. Die Stadt übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.
6. Alle benutzten Hüttenräume und Außenanlagen sind ordnungsgemäß und sauber zu hinterlassen. Nach Ende der Veranstaltung ist die Hütte nass rauszuwischen. Reinigungsmittel und Geräte müssen vom Veranstalter selbst mitgebracht werden. Etwaige Beschädigungen sind unaufgefordert und unverzüglich bei der Stadtverwaltung zu melden. Die bei der Rückgabe festgestellten fehlenden Gegenstände sind sofort durch Bezahlung zu ersetzen.
7. Den Anordnungen des Forstbeauftragten und der städtischen Beauftragten ist Folge zu leisten.
8. Die Zufahrt zur Kaisersberghütte ist nur mit 3 Fahrzeugen und nur von der Landesstraße 1115 (Autobahnzubringerstraße Mundelsheim - Backnang) aus gestattet. Für die Abfahrt gilt derselbe Weg.
9. Das Befahren der Waldwege ist nur mit Berechtigungsschein (3 Fahrzeuge) möglich. Die Schranke ist sofort nach dem Passieren wieder zu verschließen. Für mehr als 3 parkende Fahrzeuge bei der Hütte wird der Veranstalter haftbar gemacht.
10. Die Waldwege zur Hütte dürfen höchstens mit 30 km/h befahren werden.
11. Von einer Überdachung des Außenwirtschaftsbereichs ist nach Möglichkeit abzu-sehen. Sofern eine Überdachung witterungsbedingt angebracht wird, ist diese sofort

Benutzungs- und Gebührenordnung für die Kaisersberghütte

nach Beendigung der Veranstaltung abzubauen. Das Aufstellen von Zelten ist nicht gestattet.

12. Die Lampen an der Theke und Lampe Nr. 1 im Hüttenraum sind ohne Zündsicherung. Bei Erlöschen des Lichtes ist sofort das Gas abzustellen.
13. Übernachtungen in der Hütte sind nicht möglich.
14. Der angefallene Müll in und um die Hütte ist vom Veranstalter selbst zu entfernen.
15. Das Rauchen in der Hütte samt aller Nebenräume ist ausnahmslos untersagt. Verstöße dagegen sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 40 €, im Wiederholungsfall bis zu 150 €, geahndet werden.
16. Die Feuerstelle bei der Hütte ist öffentlich, sie muss für jedermann zugänglich bleiben. Beim Verlassen der Hütte müssen sämtliche Feuerstellen erloschen sein.
17. Ein offenes Feuer ist nur auf der Feuerstelle zulässig. Es muss dabei gewährleistet sein, dass das Feuer ständig überwacht und gesichert sowie eine Ausbreitung ausgeschlossen ist. Bei längeren Dürreperioden oder in Zweifelsfällen ist die Genehmigung des Forstbeauftragten bzw. der städtischen Beauftragten einzuholen.
18. Speisen und Getränke sind über den örtlichen Handel zu beziehen. Der Veranstalter muss mindestens ein antialkoholisches Getränk in vergleichbarer Menge billiger zum Verkauf anbieten als das preisgünstigste alkoholische Getränk.
19. Der Betrieb der Küche und der Handwaschbecken in den Toiletten ist nur mit Wasser in Trinkwasserqualität gestattet. Ein dafür geeigneter PKW-Anhänger mit 700-Liter-Tank ist von der Stadt Steinheim auszuleihen. Bei der Übergabe muss der Veranstalter deshalb ein passendes Fahrzeug mit Anhängerkupplung mitbringen, damit der Tankanhänger mitgenommen werden kann. Dieser Tank muss täglich vollständig entleert und mit frischem Wasser aufgefüllt werden. In den stationären Tanks in der Kaisersberghütte befindet sich Brauchwasser, das nur für die Toilettenspülung genutzt werden kann.
20. Der Strom für die Kaisersberghütte darf nur durch das vorhandene Stromaggregat neben der Hütte erzeugt werden. Das Aggregat ist mit Gas zu betreiben. Die Veranstalter werden in den Betrieb des Aggregates durch den Bauhof eingewiesen. Den Anweisungen ist Folge zu leisten. Das Stromaggregat muss nach Ende der Veranstaltung abgestellt und die Hütte, in der es sich befindet, muss verschlossen werden. Die Gebrauchsanleitung des Aggregats sowie die brandschutz- und naturschutzrechtlichen Vorschriften sind zu beachten.
21. Die in der Küche Beschäftigten dürfen in dieser nur in der dafür vorgeschriebenen Arbeitskleidung arbeiten. Für die Straßenkleidung steht im Umkleideraum ein Schrank zur Verfügung. Die Aufbewahrung der Straßenkleidung in der Küche ist nicht gestattet.
22. Äußerste Sauberkeit und Hygiene beim Personal ist eine selbstverständliche Voraussetzung.

23. Zur Erwärmung von Speisen darf nur der in der Küche befindliche Gasherd verwendet werden. Bei Betrieb des Gasherds ist das darüber befindliche Fenster zur Abführung der Abluft auszuhängen.
24. Die Küche darf nicht mit Tieren betreten werden.
25. Die Türen zur Küche sind geschlossen zu halten.
26. Lebensmittel dürfen nicht mit Krankheitserregern, Staub, Schmutz, menschlichen und tierischen Ausscheidungen, Schimmelpilzen, Haustieren oder Schädlingen in gesundheitlich nachteiliger oder ekelerregender Weise in Berührung kommen.
27. Lebensmittel müssen so aufgestellt und abgedeckt sein, dass der Kunde sie nicht berühren, anhauchen oder antasten kann. Zu empfehlen sind Glasplatten, Glasauflagen und Käseglocken.
28. Lebensmittel sind ausreichend kühl zu lagern. Ein Kühlschrank ist vorhanden.
29. Verdorbene Lebensmittel sind unverzüglich zu entsorgen.
30. Für Abfälle müssen dicht schließende und entsprechend gekennzeichnete Behälter in ausreichender Zahl vorhanden sein und auch benutzt werden.
31. Geräte und Gefäße, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen, müssen rostfrei, sauber und unbeschädigt sein. Sie sind täglich mindestens einmal zu reinigen.
32. Bei Inbetriebnahme einer Friteuse soll das verwendete Fett nicht länger als 20 Betriebsstunden im Gebrauch sein.
33. Geschirr und Trinkgefäße sind vor ihrer Wiederverwendung gründlich zu reinigen. Reinigungsmittel sind dabei vollständig zu entfernen. Einweggeschirr darf nicht wieder verwendet werden.
34. Zurückgenommene Lebensmittel dürfen nicht nochmals ausgegeben werden.
35. Bei Getränken aller Art muss unbedingt die Maßeinheit angegeben werden. Bei Abgabe von Wein muss bei der Kennzeichnung zwischen Tafelwein und Qualitätswein unterschieden werden.
36. Bei Verwendung einer Getränkeschankanlage ist die Inbetriebnahme spätestens drei Tage vorher dem Wirtschaftskontrolldienst Ludwigsburg oder dem Landratsamt Ludwigsburg schriftlich anzuzeigen.
37. Auf die Preisauszeichnung bei Getränken und Speisen ist besonders zu achten.
38. In der Küche dürfen keine betriebsfremden Gegenstände gelagert werden. Dazu zählen u. a. auch Getränkekisten und andere ähnliche Vorratsbehälter.
39. Ferner darf in der Küche für den dort angebrachten Ofen kein Holz gelagert werden. Der Ofen darf während des Betriebes nur dann geschürt werden, wenn das dafür be-

Benutzungs- und Gebührenordnung für die Kaisersberghütte

nötigte Holz direkt von draußen in den Ofen gebracht wird.

40. Durch die in der Küche befindlichen Tische ist eine Trennung in Zubereitung und Spülen, d. h. in einen reinen und einen unreinen Bereich vorzunehmen.
41. Allen amtlichen Schildern in und um der Kaisersberghütte ist Folge zu leisten.
42. Die Wände und der Boden in der Küche sind abwaschfest gestaltet und müssen nach dem Betrieb gründlich gesäubert werden.
43. Der Betrieb von Grills ist nur auf der Veranda unter dem Vordach zulässig. Auch dieser Bereich ist nach der Benutzung gründlich zu säubern.
44. Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes müssen sorgfältig beachtet werden. Gegebenenfalls ist ein solches auszuhängen.
45. Die entsprechenden Hygiene- und Naturschutzvorschriften sind einzuhalten.
46. Bei eventuellen Unklarheiten ist mit der Stadtverwaltung bzw. der zuständigen Behörde Rücksprache aufzunehmen.
47. Die Bestimmungen der Nummern 1 – 45 entsprechen den Vorgaben und Bestimmungen des WKD, Gesundheitsamtes, Veterinäramtes und des Ministeriums Ländlicher Raum.

§ 4 *Inkrafttreten*

Die Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung vom 24. Juli 2001 tritt am 01.01.2017 in Kraft.